



KREISSTRASSENVERKEHRSSAMT

Parkausweise

für Schwerbehinderte Menschen

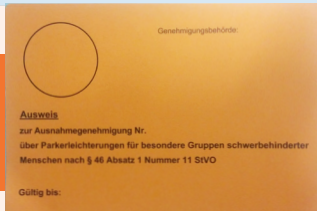
Informationen über den internationalen
blauen Parkausweis und die
orangene Parkerleichterung

Wer kann einen internationalen blauen Parkausweis erhalten?



- Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“)
- Blinde Menschen (Merkzeichen „Bl“)
- Contergangeschädigte Menschen, d.h. Personen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie und Personen mit vergleichbaren Beeinträchtigungen (z.B. Amputation beider Arme).

Der **blaue Parkausweis** gilt insbesondere für Parkplätze mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol).



Wer kann eine orangene Parkerleichterung erhalten?

1. Menschen mit den Merkzeichen
 - G (gehbehindert) und
 - B und
 - GdB (Grad der Behinderung) ≥ 70 allein für die Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und
 - gleichzeitig GdB ≥ 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane
2. Menschen mit
 - a) Morbus Crohn (GdB ≥ 60)
 - b) Colitis ulcerosa (GdB ≥ 60)
3. Menschen mit künstlichem Darmausgang **und zugleich** künstlicher Harnableitung (GdB ≥ 70)
4. Menschen, die dem Personenkreis nach der Aufzählung 1 bis 3 gleichzustellen sind (versorgungsärztliche Feststellung notwendig)

Die **orangene** Parkerleichterung gilt im ganzen Bundesgebiet. Ist das Merkzeichen „B“ für „Begleitperson“ **nicht** vorhanden, kann die Parkerleichterung **nur** für Nordrhein-Westfalen erteilt werden. Sie gilt **nicht** für Parkplätze mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol).

Alternativ können Menschen mit dem **Merkzeichen G** und einem **GdB von mind. 70** eine **orangene** Parkerleichterung erhalten

- eine Restgehfähigkeit von maximal 100 Metern muss durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden

Diese **orangene** Parkerleichterung kann nur für Nordrhein-Westfalen erteilt werden.

Sie gilt **nicht** für Parkplätze mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol).

Wo erhalte ich die Parkausweise?

Sie können einen Parkausweis direkt beim

Straßenverkehrsamt des Kreises Paderborn beantragen

- vor Ort, nach vorheriger Terminbuchung (An der Talle 7, 33102 Paderborn)
- per Post (Zulassungsstelle Kreis Paderborn, An der Talle 7, 33102 Paderborn)
- per E-Mail (parkerleichterungen-schwerbehinderte@kreis-paderborn.de)

Die Antragstellung ist persönlich, schriftlich oder durch eine bevollmächtigte Person möglich.

Für die Einwohner der Stadtgebiete Paderborn und Delbrück sind die jeweiligen Stadtverwaltungen zuständig.



Welche Unterlagen werden benötigt?

- Antrag auf Ausstellung eines Parkausweises
- Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite)
- Passbild bei Beantragung des **blauen** Parkausweises

Wie lange ist die Bearbeitungszeit?

ca. eine Woche / 5 Werktage

Wie lange sind die Ausnahmegenehmigungen zum Parken gültig?

Die Gültigkeit des **blauen** Parkausweises und der **orange-nen** Parkerleichterung beträgt längstens 5 Jahre.

Wo erhält man weitere Auskünfte?

✉ parkerleichtungen-schwerbehinderte@kreis-paderborn.de



Straßenverkehrsamt des Kreises Paderborn

- Zulassungsstelle -
An der Talle 7
33102 Paderborn
Tel.: 05251 308-3699
Fax.: 05251 308-3698

oder

Sozialamt des Kreises Paderborn

- Schwerbehindertenrecht -
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn
Tel.: 05251 308-5090
Fax: 05251 308-5099

Stand: Februar 2026

Kreis Paderborn

- Der Landrat -

Straßenverkehrsamt / Sozialamt

Aldegrevestraße 10-14

33102 Paderborn

Tel.: 05251 308-0

E-Mail: zulassungsstelle@kreis-paderborn.de

www.kreis-paderborn.de

 Kreis Paderborn

 [kreis_paderborn](https://www.instagram.com/kreis_paderborn)

 Kreis Paderborn



...nah bei den Menschen!

Satz und Gestaltung:

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kreis Paderborn